

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik Fichtengrund“ Tauberbischofsheim

Zusammenfassung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB), der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) zum Vorentwurf (Stand 15.10.2020)

Behandlung der Stellungnahmen mit Beschlussfassung

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>LRA Main-Tauber-Kreis vom 03.03.2021</p>	<p>Zum oben genannten Bebauungsplanverfahren nimmt das Landratsamt Main-Tauber-Kreis wie folgt Stellung:</p> <p><u>Baurecht</u></p> <p><u>Allgemeines</u> Es wird darauf hingewiesen, dass der erforderliche Durchführungsvertrag vor Satzungsbeschluss abgeschlossen werden muss.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p><u>Grundwasser-/ Gewässerschutz</u> Das anfallende Niederschlagswasser ist breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern. Bei Bedarf sind Kahlstellen nachzusäen. Punktuelle Versickerungen in den Untergrund sind nicht zulässig.</p> <p>Werden verzinkte Bauteile (auch Titanzink) verwendet, die dem Regen ausgesetzt sind, ist durch eine geeignete Beschichtung eine Verunreinigung von Boden und Grundwasser zu verhindern.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Ziffer 1.1 der Örtlichen Bauvorschriften bezieht sich auf die Ausführung der Dachgestaltung. Unter dieser Ziffer wird unter anderem festgesetzt, dass kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer durch Beschichtung o.ä. zu behandeln sind. Die Unterkonstruktion der Modultische besteht aus Rammprofilen sowie Längs- und Querträger. Die Rammprofile werden, wie bei</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p><u>Bodenschutz/ Altlasten</u></p> <p><u>Bodenschutz</u> Laut Planunterlagen werden die Solar-Module mittels Ramm-/ Schraubprofilen bzw. Punktfundamenten verankert. Zudem kommt die Anlage auf einer anthropogen extrem vorbelasteten Fläche (Altablagerung) zu stehen. Somit kann dem gutachterlichen Fazit, dass der Eingriff in das Schutzgut Boden als ausgeglichen betrachtet werden kann, zugestimmt werden. Die im Umweltbericht unter der Ziffer 11.2.2 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Eingriffe in das Schutzgut Boden sind zu beachten und umzusetzen.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass großflächige Geländeänderungen, Abgrabungen und Aufschüttungen zur Modellierung (Nivellierung) des Plangebietes aus bodenschutzfachlicher Sicht nicht zulässig sind.</p> <p><u>Altlasten</u> Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Altablagerung „Fichtengrund“, die im Bodenschutz- und Altlastenkataster mit dem Handlungsbedarf B (Neubewertung bei Nutzungsänderung) gelistet ist. Die entsprechenden konkreten Planungen und die daraus resultierenden Maßnahmen sind in den vorliegenden Planunterlagen eingearbeitet und dargestellt. In diesem Zusammenhang bitten wir, das noch zu erstellende Boden-/ Baugrundgutachten (Schichtenverzeichnis, Lagerungsdichte etc.) dem Umweltschutzamt zeitnah zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Freiflächen-PVA üblich, aus verzinkten Stahlprofilen hergestellt, Längs- und Querträger aus verzinkten Stahl- oder Aluminiumprofilen. Durch die Überdeckung der Unterkonstruktion mit Modulen sind diese kaum dem Niederschlagswasser ausgesetzt. Die Notwendigkeit einer Beschichtung der verzinkten Stahlprofile wird daher für nicht erforderlich erachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Sachverhalt ist unter Ziffer 3 der Örtlichen Bauvorschriften bereits dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme. Sobald das Boden-/ Baugrundgutachten vorliegt, wird es dem Umweltschutzamt zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Abschließend weisen wir nochmals darauf hin, dass aufgrund der bestehenden Altablagerung, das anfallende Niederschlagswasser breitflächig versickert werden muss. Eine punktuelle Versickerung sowie eine Muldenversickerung sind keinesfalls zulässig.</p> <p><u>Natur- und Landschaftsschutz</u> Bezüglich des Landschaftsbildes kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass es aufgrund der abgeschirmten topographischen Lage sowie aufgrund der umgebenden Gehölz- und Waldbestände allenfalls zu geringen Auswirkungen auf das Landschaftsbild kommt. Die im Umweltbericht dargestellte Sichtanalyse zeigt, dass keine Sichtbeziehungen zu Siedlungsflächen der Stadt Tauberbischofsheim bestehen. Außerhalb der umgebenden Wald- und Heckenstrukturen geht von dem Vorhaben auch im näheren Umfeld keine wahrnehmbare Wirkung auf das Landschaftsbild aus. Im weiteren Umfeld besteht lediglich von einem höheren Geländepunkt des Gewanns „Äußerer Edelberg“ zu 20 % eine Sichtbarkeit der Anlage. Die umgebenden Gehölze sind gesetzlich geschützte Biotope und somit dauerhaft in ihrem Bestand geschützt.</p> <p>Die in Kap. 11.2.6.3 erläuterten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich sind zu beachten und umzusetzen. Dies sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begrünungsmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> ○ Erhalt der höherwertigen Vegetationsstrukturen Magerwiese im Böschungsbereich im Norden ○ Anlage der Flächen zwischen und unter den Modulteilern sowie in den Randbereichen als extensives Grünland unter Verwendung von autochthonem gebietsheimischen Saatgut ○ Pflege ohne Einsatz von Dünger und PSM durch mindestens eine jährliche Mahd ab Ende Juli mit Mahdgutabfuhr (oder durch Beweidung mit Schafen) ○ Belassen von Säumen und Ruderalvegetation und Brachestreifen als Rückzugs-, Versteck und Überwinterungshabitate. Diese werden nach Bedarf maximal einmal pro Jahr gemäht. • Sicherung der Austauschfunktion/ Kleintierdurchgängigkeit durch 20 cm Bodenabstand der Zaunanlage • Insektenschutzmaßnahme 	<p>Kenntnisnahme. Unter der Rubrik III. Hinweise / Nachrichtliche Übernahmen wird die Ziffer 5 „Regenwasserableitung / Versickerung“ entsprechend ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>lich in Ordnung und sind dementsprechend einzuhalten. Allerdings kann nach Rücksprache mit Artexperten des Regierungspräsidiums Stuttgart die Aussage, dass es durch die PV-Anlage zu einer Verbesserung der Habitateigenschaften für die Feldlerche kommt, noch nicht als gesicherte Erkenntnis für die Feldlerchenvorkommen und andere Vogelvorkommen in Baden-Württemberg gelten. Hier bestünde noch erheblicher Forschungsbedarf. Aufgrund der Größe und Struktur der geplanten PV-Anlage ist im Gebiet ein Vorkommen von 1 Brutpaar möglich. Zur Lösung eines möglichen artenschutzrechtlichen Konflikts ist daher eine der beiden folgenden Maßnahmen durchzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erfassung des Brutbestandes im kommenden Frühjahr 2021 mit mindestens 3 Begehungen durch einen ornithologisch versierten Gutachter. Sollten dabei Feldlerchen oder andere Bodenbrüter nachgewiesen werden, ist anschließend durch ein geeignetes 5-jähriges Monitoring der Brutvogelbestand zu dokumentieren. Entsprechend dem Ergebnis des Monitorings sind dann bei einem Rückgang des Bodenbrüterbestandes weitere Maßnahmen einzuleiten, wie z. B. die Anlage von externen Blühstreifen oder Schwarzbrachen zur Bestandserhöhung. 2. (Alternativ zu 1) Unter der Annahme der Worst-Case-Analyse ist davon auszugehen, dass von dem Vorhaben ein Revier der Feldlerche betroffen ist. Entsprechend ist eine geeignete CEF-Maßnahme für die Feldlerche in näherer ackerbaulich genutzten Umgebung der Anlage umzusetzen (die Anlage von externen Blühstreifen oder Schwarzbrachen in einer Größe von 500 m²). <p><u>Forstwirtschaft</u> Der Bebauungsplan umfasst mehrere Grundstücke einer ehemaligen Deponie. Wald begrenzt im Norden und Osten unmittelbar an das Plangebiet. Es handelt sich hierbei um Stadtwald Tauberbischofsheim, sowie im Nordwesten um Wald im Eigentum des Landkreises Main-Tauber. Für beide Waldbesitzer kommt es durch die Errichtung des Solarparks mit Umzäunung gegebenenfalls zu Bewirtschaftungserschwernissen bei der Bewirtschaftung der angrenzenden Waldflächen. Im Osten wird das Gefährdungsrisiko für die geplanten Photovoltaikanlagen durch die durchgängige Waldabstandlinie zwischen 25-30 m zu den Modulen (überbaubare Fläche) weitgehend berücksichtigt. Im Nordosten ist ein Waldabstand von nur 10 - 15 m geplant. Hier grenzt zwar aktuell ein ca. 35-jähriges Spitzahorn-Stangenholz (mit Linde und Kirsche) an, mit derzeit eher geringerem Gefährdungsrisiko.</p>	<p>Die Feldlerchen werden an drei geeigneten Terminen kartiert.</p> <p>Kenntnisnahme. Nr.1 wird durchgeführt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Mittel- und langfristig bedeutet dies aber für die Waldbesitzer eine zusätzliche Verkehrssicherungspflicht und ein hohes Haftungsrisiko für Schäden durch herabfallende Äste, Kronenteile oder umfallende Bäume auf Solarmodule oder die Umzäunung. Haftungsfragen sollten diesbezüglich zwischen Anlagenbetreiber und den angrenzenden Waldbesitzern durch einen privatrechtlichen Vertrag oder eine Haftungsverzichts-erklärung des Betreibers geregelt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Zaunanlage im Gefährdungsbereich.</p> <p>(genaue Anschrift der Erklärenden)</p> <p style="text-align: center;">ERKLÄRUNG</p> <p style="text-align: center;">über</p> <p style="text-align: center;">Haftungsverzicht</p> <p>Wir, die Unterzeichnenden, errichten ein Bauwerk in der Nähe des</p> <p style="padding-left: 40px;">waldes, Lgb. Nr.</p> <p>Gemarkung: Distrikt/Abteilung: Eigentümer:</p> <p>Es ist uns bekannt, dass durch den Zustand des Waldes und den Forstbetrieb, insbesondere durch Holzfällen und Holzbringung eine erhebliche Gefährdung von Personen und Sachen auf angrenzenden Grundstücken eintreten kann.</p> <p>Wir erklären daher folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wir verzichten auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aller Art wegen fahrlässiger Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Zustand oder Betrieb des oben bezeichneten Waldes gegenüber dem jeweiligen Waldeigentümer und den natürlichen oder juristischen Personen, deren er sich zur Bewirtschaftung des Waldes bedient. - Wir stellen den Waldeigentümer und seine Hilfspersonen von Ersatzansprüchen frei, die Dritte infolge ihres Aufenthaltes in den Bauwerken oder auf den dazugehörigen Grundstücken und Zufahrten geltend machen. - Wir verzichten auf jegliche Forderungen nach Zurücknahme der Grenzen des oben bezeichneten Waldes oder nach einer bestimmten Bewirtschaftung. - Wir übernehmen sämtliche Mehrkosten, die sich bei der Bewirtschaftung der oben genannten Waldgrundstücke, insbesondere bei der Holzernte und Holzbringung durch die Notwendigkeit besonderer Vorsichtsmaßnahmen ergeben. 	<p>Privatrechtlicher Vertrag / Erklärung über Haftungsverzicht entsprechend des übergebenen Musterschreibens wird zwischen dem Vorhabenträger und den Waldeigentümern abgeschlossen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>- Für den Fall der ganzen oder teilweisen Veräußerung des Bauwerkes und der dazugehörigen Grundstücke werden wir den Inhalt dieser Erklärung vertraglich auf unsere Rechnungsnachfolger übertragen. Solange wir diese Übertragung nicht vornehmen, bleiben wir im Verhältnis zum Waldeigentümer aus der Erklärung verpflichtet.</p> <p>- Wir verpflichten uns, den Inhalt dieser Erklärung, soweit rechtlich zulässig, als Grunddienstbarkeit eintragen zu lassen.</p> <p>..... , (Ort) (Datum) (Unterschrift)</p> <p><small>G:\Nord\daten\Achstetten\Stellungnahmen\Waldabstand\Haftungsvorzicht.docx</small></p> <p>Wir weisen darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keine Ansprüche auf Rücknahme des Waldes bestehen, falls negative Auswirkungen des Waldbestandes auf die Photovoltaikanlage auftreten sollten.</p> <p>Landwirtschaft In der Digitalen Flurbilanz werden die Flächen zwar als Vorrangflur II eingestuft, das Plangebiet wurde von 1963 bis 1986 jedoch als Deponie zur Müllablagerung genutzt. Flächen der Vorrangstufen I und II sind für eine leistungsfähige und nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, unabdingbare Produktionsstandorte. Flächen der Vorrangstufen sollten der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten bleiben.</p> <p>Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht hinsichtlich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen werden aufgrund der ehemaligen Nutzung als Deponie und des Bedarfs nach regionalen erneuerbaren Energiequellen zurückgestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Wie bereits in der Begründung erwähnt, liegt das Plangebiet zum einen innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Erholung nach PS 3.2.6.1 Regionalplan Heilbronn-Franken, das einen Grundsatz der Raumordnung darstellt. Demnach sollen in den Vorbehaltsgebieten für Erholung die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Hierzu enthält die Begründung nachvollziehbare Ausführungen. Zudem anderen befindet sich das Plangebiet vollständig in einem Regionalen Grünzug nach PS 3.1.1 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken. Diese sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten.</p> <p>Im Rahmen der Teilfortschreibung Fotovoltaik des Regionalplans wurde der Plansatz jedoch mit einer Ausnahme ergänzt. Danach kann eine ausnahmsweise Zulassung von regionalbedeutsamen Fotovoltaikanlagen bis zu einer Größe von 5 ha erfolgen, wenn keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Funktionen Siedlungsärsur, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Erholung, Orts- und Landschaftsbild, Luftaustausch oder Hochwasserretention zu erwarten sind und keine schonenderen Alternativen bestehen. Dabei sind Anlagen nur im direkten räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen linearen landschaftsprägenden Infrastruktureinrichtungen sowie mind. 1 ha großen Standorten zulässig, die eine Vorprägung durch bauliche Anlagen oder Anlagen der technischen Infrastruktur aufweisen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen (ehemalige Depone, Kasernenstraße und Kompostplatz) gehen wir auf Basis der derzeit vorliegenden Informationen davon aus, dass die genannten Ausnahmevoraussetzungen als erfüllt angesehen werden können. Insbesondere wird nachvollziehbar dargelegt, dass die Funktionen des Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Wir erheben daher keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Planung.</p> <p>Allerdings sollte sichergestellt werden, dass die Freiflächen-Photovoltaikanlage nach einer dauerhaften Nutzungsaufgabe zurückgebaut wird. Hierzu verweisen wir auf die Hinweise zum Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Umweltministeriums vom 16.02.2018.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Kompetenzzentrum Energie Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Für das Ziel bis 2030 wurden außerdem Sektorziele abgeleitet, die darstellen, welchen Beitrag die jeweiligen Sektoren leisten müssen, um das Gesamtreduktionsziel zu erreichen. Fachliche Grundlage des Klimaschutzziels für 2030 waren neben dem langfristigen Ziel für 2050 insbesondere die Ergebnisse und das sogenannte Zielszenario aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“¹. Die im Forschungsvorhaben enthaltenen Sektorziele sind Bestandteil des Beschlusses der Landesregierung vom 21. Mai 2019:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Private Haushalte -57 Prozent, • Gewerbe, Handel, Dienstleistungen -44 Prozent, • Verkehr -31 Prozent (ohne Berücksichtigung des Sonstigen Verkehrs), • Industrie (energiebedingt) -62 Prozent, • Industrie (prozessbedingt) -39 Prozent, • Stromerzeugung -31 Prozent, • Landwirtschaft -42 Prozent und • Abfall -88 Prozent. <p>¹ Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“, Stand September 2017: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/4 Klima/Klimaschutz/170928_Endbericht_Energie- und Klimaschutzziele_2030.pdf.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Die Prozentzahlen der Sektorziele beziehen sich jeweils auf Treibhausgasminderungen gegenüber 1990. Die auf Basis der bestehenden Rahmenbedingungen abgeleiteten Sektorziele sind dabei als Mindestanforderung für das Erreichen des gesetzlichen Ziels bis 2030 im Land zu verstehen.</p> <p>(3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.</p> <p>(5) Mit einer geplanten Gesamtfläche von ca. 3,06 ha, die die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage darstellen soll, trägt die vorliegende Planung zum notwendigen Ausbau bei.</p> <p>Anmerkung:</p> <p><u>Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege</u> - meldet Fehlanzeige.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Bilitsch, Tel. 0711/904-45170, E-Mail: lucas.bilitsch@rps.bwl.de.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>RP Stuttgart, Abt. 3 Landwirtschaft vom 18.02.2021</p>	<p>Die Zielsetzung bei Photovoltaikanlagen sollte sein, zuerst auf siedlungsbezogen vorgeprägte Standorte sowie im Außenbereich auf Deponien und Konversionsflächen zu gehen und damit den Außenbereich zu schonen. Aus unserer Sicht sollten Photovoltaikanlagen deshalb in erster Linie auf solchen Flächen errichtet werden, da bei diesem Energieträger im Gegensatz zur Biomassenutzung eine flächenunabhängige Energieproduktion möglich ist.</p> <p>Eine Standortauswahl zuungunsten hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich ist dagegen nicht akzeptabel, da eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, auf gute Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen ist, um ökologisch und ökonomisch effizient produzieren zu können. Das vordringliche Ziel ist dabei die Erhaltung der guten Ackerstandorte. Gemäß den Vorgaben des LEP sind Photovoltaikanlagen somit nur auf sehr schlechten landwirtschaftlichen Flächen bzw. auf Konversionsflächen/Deponien akzeptabel. Nur dort können landwirtschaftliche Bedenken zurückgestellt werden.</p> <p>Beim Standort Fichtengrund im MTK sind diese Voraussetzungen anscheinend erfüllt; das Plangebiet mit 3,1 ha befindet sich auf einer Deponie unklaren Inhaltes. Auf Haus- und Gewerbemüll in 2 m Tiefe erfolgten in der mehr als 20 jährigen Nutzung Abdeckungen mit Bodenmaterial aus Erdmieten zur Rekultivierung der Deponie mit Oberbodenauftrag. Seit drei Jahrzehnten fand danach eine ackerbauliche Nutzung statt.</p> <p>Zum vorgelegten Erläuterungsbericht ist festzustellen, dass die Darstellung der landwirtschaftlichen Belange nicht erfolgt ist. Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung auf der Gemarkung Tauberbischofsheim und im Plangebiet findet keine Erwähnung. Wir bitten deshalb um eine ordnungsgemäße Darstellung auch der landwirtschaftlichen Belange in den Vorhabens-Unterlagen für die Gemarkung bzw. den Planungsbereich (unter Schutzgut Fläche im Kap. 11.2.3). Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht nur dann keine Bedenken, wenn es sich nicht um Ackerfläche / Vorrangflur nach Flurbilanz handelt, nur dann wäre es tatsächlich eine Konversionsfläche.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Unter Ziffer 4.4.3 der Begründung ist die Bedeutung für die Landwirtschaft, die Agrarstruktur und deren Gefährdung dargestellt und ausführlich beschrieben. Der Umweltbericht beinhaltet unter Kap. II.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter einen Verweis auf weitergehende Ausführungen zur Agrarstruktur in der Begründung Teil I. Unter Kap. II.2.3 Schutzgut Fläche wird der Umweltbericht</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Bedenken werden nach Abwägung des Sachverhalts zurückgewiesen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>durch einen Verweis auf die weitergehende Darstellung der landwirtschaftlichen Belange in der Begründung unter Ziffer 4.4.3 ergänzt.</p> <p>Die Stadt Tauberbischofsheim schließt sich der Stellungnahme des Landratsamtes (hier: Landwirtschaftamt) an: „ ...<i>Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht hinsichtlich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen werden aufgrund der ehemaligen Nutzung als Deponie und des Bedarfs nach regionalen erneuerbaren Energiequellen zurückgestellt.</i>“</p> <p>Der Stadt Tauberbischofsheim ist bewusst, dass hier konkurrierende Belange aufeinandertreffen, zum einen die Belange der Landwirtschaft, zum anderen die Belange des Klimaschutzes mit der Anforderung den Anteil der regenerativen Energie am Gesamtenergieverbrauch weiter massiv zu steigern. Die vorliegende Standortwahl wird städtebaulich aufgrund der ehemaligen Nutzung als sinnvoll erachtet. Der Standort liegt innerhalb des Kriterienrahmens der Stadt Tauberbischofsheim, der als Resultat eines Abwägungs- und Entscheidungsprozesses in einer „Rahmen- und Kriterienplanung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf dem Gemeindegebiet</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Da die Umweltbilanz des Vorhabens positiv ist, gehen wir im Übrigen davon aus, dass keine Eingriffsausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. Falls doch, sind diese nicht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vorzusehen. Die Umwandlung in extensives Grünland kommt im Übrigen einer landwirtschaftlichen Nutzungsaufgabe gleich.</p>	<p>Tauberbischofsheim“ dokumentiert wurde. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass der Planbereich im wirksamen Flächennutzungsplan als Altlastenfläche bzw. als Flächen für Aufschüttungen mit der Kennzeichnung „Abfall“ und nicht als landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist.</p> <p>Kenntnisnahme. Nach dem momentanen Planungsstand werden keine externen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Externe Ausgleichsmaßnahmen werden eventuell erforderlich, sofern Feldlerchen oder andere Bodenbrüter im Rahmen der drei weiteren Kartierungstermine (mit nach geschaltetem Monitoring) festgesetzt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>RP Freiburg vom 02.03.2021</p>	<p>B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich eines Deponiekörpers unbekannter Mächtigkeit in dessen Untergrund Gesteine des Oberen Muschelkalks anstehen. Die Auffüllungen können zu ungleichmäßigen Setzungen neigen und sind ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der dargestellte Sachverhalt wird in der Ziffer 1 „Baugrund / Altlasten“ unter der Rubrik III „Hinweise / Nachrichtliche Übernahmen“ ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme. Boden-/Baugrundachten wird im Zuge der weiteren Planungen erstellt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>Regionalverband Heilbronn-Franken vom 03.03.2021</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren.</p> <p>Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und die Teilfortschreibung Photovoltaik hierbei zu folgender Einschätzung:</p> <p>Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.</p> <p>Wie in den Unterlagen richtig dargestellt, liegt das Plangebiet innerhalb des Regionalen Grünzuges „Mittleres Taubertal“ nach Plansatz 3.1.1. Die dort festgelegten Belange werden in den Unterlagen umfangreich wiedergegeben und thematisiert. Der Regionalverband teilt die Auffassung, dass aufgrund der früheren Nutzung des Plangebietes als Mülldeponie und der weiteren Standortgegebenheiten die Ausnahmetatbestände nach aktuellem Kenntnisstand erfüllt sind. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Funktionen des Grünzuges ist derzeit nicht zu sehen.</p> <p>Wir bitten allerdings, eine Beeinträchtigung der Funktion Naturschutz und Landschaftspflege auszuschließen, indem im Laufe des weiteren Verfahrens nochmals bestätigt wird, dass das in der Stellungnahme des Umweltamtes Main-Tauber-Kreis vom 18.05.2011 zur Machbarkeitsstudie festgestellte vorläufige Ergebnis, dass das Landschaftsschutzgebiet aufgrund der dynamischen Auslegung der Rechtsverordnung der Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht entgegen stehe, auch in dem nun vorliegenden konkreten Planungsfall weiterhin Bestand hat.</p> <p>Bei der das Plangebiet im südwestlichen Bereich berührenden 110 kV-Hochspannungsleitung handelt es sich um eine nach Plansatz 4.2.2.3 als Vorranggebiet festgelegte leitungsgebundene Trasse der Energieversorgung und damit um ein Ziel der Raumordnung. Diese sind von beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten. Da die Trasse in den Unterlagen thematisiert wird, gehen wir davon aus, dass</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Stadt Tauberbischofsheim geht davon aus, dass das Landschaftsschutzgebiet, wie in den Unterlagen bereits dargestellt, der Bebauungsaufstellung nicht entgegensteht und die dynamische Auslegung der Rechtsverordnung weiterhin Bestand hat.</p> <p><u>Hinweis:</u> Der Sachverhalt „Landschaftsschutzgebiet“ wurde in der vorliegenden Stellungnahme des Landratsamtes nicht thematisiert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die 110 kV-Leitung liegt außerhalb des Planbereichs. Der 19 m breite Schutzstreifen beidseitig der Leitungsachse überlagert die</p>	<p>Die Stellungnahme des Regionalverbands Heilbronn-Franken vom 03.03.2021 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>eine Abstimmung der Planungen mit dem Leitungsträger stattfindet. Wir bitten dies in den Unterlagen zu dokumentieren.</p> <p>Nach derzeitigem Stand gehen wir davon aus, dass auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung gegeben ist.</p> <p>Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1. Die dort festgelegten Belange werden in den Unterlagen in ausreichendem Umfang thematisiert.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens.</p> <p>Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p>	<p>südwestliche Ecke des Plangebiets in einem sehr geringen Umfang. Die überbaubare Grundstücksfläche wird von diesem Schutzstreifen allerdings nicht tangiert. Der Abstand des Schutzstreifens zur Baugrenze beträgt über 8 Meter. Beeinträchtigungen werden dadurch nicht begründet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>NABU Tauberbi- schofsheim vom 05.03.2021</p>	<p>wir können nach Prüfung der auf Ihrer Homepage zur Verfügung stehenden Planunterlagen zu der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik Fichtengrund“ folgende Stellungnahme abgeben.</p> <p>Der NABU-Baden-Württemberg steht für einen naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien in Baden-Württemberg, um den Klima- und Naturschutz voranzubringen und dem Artensterben entgegenwirken. Bei der Errichtung von Solar-Anlagen hat eine Montage auf Dächern oder Wänden die erste Priorität, da diese keinen Eingriff in die Natur darstellt. Die Unterstützung und Förderung von Freiflächenanlagen ist nach genauer Standortprüfung eine unverzichtbare Ergänzung zu PV-Anlagen auf Dächern für die Energiewende geworden.</p> <p>Bei der Standortwahl spricht dafür, dass die Fläche kaum einsehbar ist. Weiter ist auf dem Gelände der ehemaligen Kreis-Müll-Deponie kein wertvoller Ackerboden, der verloren geht. Es ist eher davon auszugehen, dass ein belasteter Boden aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen wird.</p> <p>Im Zuge der Erstellung der PV-Anlage ist festzuhalten, dass bei der späteren Pflege der Fläche kein Mulchen, Düngen und Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln zulässig ist. Es wird eine extensive Beweidung der Fläche priorisiert oder es muss eine tierschonende Mahd ohne Kreiselmäher erfolgen.</p> <p>Nach Beendigung der Bauarbeiten soll jede zweite Zeile mit einer speziellen Saatgutmischung für Trockenrasen eingesät werden, während im Wechsel die folgende Zeile der natürlichen Sukzession überlassen werden sollte, um den im Boden vorhandenen Samen eine Chance zu geben. Durch Beobachtung dieser Entwicklung kann ein wissenschaftlicher Beitrag für Folgeobjekte geleistet werden. Ein Aufwuchs von beschattenden Gehölzen wird durch die Beweidung verhindert.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Anregungen entsprechen den Ausführungen des Umweltberichts.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Anregung kann insofern gefolgt werden, als dass eine spezielle Saatgutmischung für artenreiche Fettwiesen in Verbindung mit natürlicher Sukzession die Artenvielfalt im Bereich der PV-Anlage unterstützen kann. Aufgrund der Stellungnahme des LRA Main-Tauber-Kreis vom 03.03.2021 wird anstelle des Entwicklungsziels „Magerwiese“ die Entwicklung einer „artenreichen Fettwiese“ festgesetzt. Der Umweltbericht wird unter Kap. II.2.6 Schutzgüter Flora, Fauna und biologische Vielfalt</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Anregung wird in Verbindung mit der Stellungnahme des Landratsamtes berücksichtigt.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Sehr wichtig ist der Erhalt von Randstrukturen wie Säume und Ruderalvegetation und Belassen von punktuellen bzw. streifenförmigen Brachestreifen unter den Modulreihen als Rückzugs-, Versteck- und Überwinterungshabitate. Diese Strukturen sollen nur nach Bedarf gemäht und abgeräumt werden.</p> <p>Damit für die Kleintiere der Zaun kein Hindernis darstellt müssen 20 cm Bodenabstand vorhanden sein.</p> <p>Die Bodenverdichtung ist so gering wie möglich zu halten. Bei der Herstellung der Anlage entstehende Bodenvertiefungen sollen nicht nivelliert werden, um in den Senken (Pfützen) Regenwasser länger zu halten, was Insekten und Vögeln zu Gute kommt.</p> <p>Wegen der Feldlerchen ist anzumerken, dass im Herbst keine genaue Bestandsaufnahme erfolgen konnte. Um diese nachzuholen, wird eine Bestandserfassung mit 3 Vorortterminen im Frühjahr 2021 vorgeschlagen.</p>	<p>wie folgt ergänzt: „...Etablierung einer artenreichen Fettwiese...“ „Die Einsaat erfolgt auf jeder zweiten Zeile im Wechsel mit Zeilen, die der natürlichen Sukzession überlassen werden.“</p> <p>Kenntnisnahme. Die Anregungen entsprechen den Ausführungen des Umweltberichts.</p> <p>Kenntnisnahme. Sachverhalt ist bereits unter Ziffer 5 der Örtlichen Bauvorschriften und im Umweltbericht unter Kap. II.2.6 dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme. Bodenverdichtungen werden vermieden, Baggermatten werden für stark befahrene Bereiche vorgesehen. Bodenvertiefungen können bestehen bleiben. Unter der Rubrik III. Hinweise / Nachrichtliche Übernahmen wird unter Ziffer 2 „Bodenschutz“ das Thema „Bodenverdichtung“ entsprechend ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine Bestandserfassung der Feldlerche im Frühjahr 2021 wird mit 3 Terminen durchgeführt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Wir befürworten die weiteren aufgeführten Auflagen des im Oktober erstellten Umweltbericht und der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung vom Planungsbüro Peter C. Beck, M.A. Geograph, Darmstadt.</p> <p>Unter Einhaltung der Umwelt- und Naturschutzrelevanten Vorgaben stimmen wir der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik Fichtengrund“ auf der Gemarkung Tauberbischofsheim und dem Erlass zugeordneter örtlicher Bauvorschriften zu.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
IHK, Heilbronn vom 04.03.2021	<p>wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 29. Dezember 2020 sowie den Erhalt der Planunterlagen. Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben wird mitgeteilt,</p> <p>(X) dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken bestehen. () uns zu gegebener Zeit die öffentlichen Auslegungsfristen mitzuteilen. () dass um Fristverlängerung bis gebeten wird.</p>	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme der IHK Heilbronn vom 04.03.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
Hand- werks- kammer vom 21.01.2021	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme der Handwerkskammer vom 21.01.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>Netze BW, vom 18.02.2021</p>	<p>Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten wir elektrische Anlagen.</p> <p>Bei der Ausarbeitung des zeichnerischen Teils des Bebauungsplans ist unsere 110-kV-Leitungsanlage einschließlich des Schutzstreifens mit je 19,00 m rechts und links der Leitungsachse nach Ziffer 8 und 15.5 der Planzeichenverordnung [PlanZVJ als Hauptversorgungsleitung (§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB) darzustellen.</p> <p>Auf dem Schutzstreifen besteht ein Leitungsrecht. Dies ist sowohl im zeichnerischen als auch im textlichen Teil (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB) zugunsten der Netze BW einzuzeichnen bzw. darauf zu verweisen.</p> <p>Die Lage unserer 110-kV-Leitungsanlagen geht aus beigefügtem Lageplan hervor. Im textlichen Teil / in der Begründung des Bebauungsplans bitten wir im Kapitel „Ver- und Entsorgung“ folgenden Inhalt mit aufzunehmen: „Für die überörtliche Stromversorgung besteht eine Trasse für eine 110-kV-Leitung der Netze BW. Innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Fläche ist eine bauliche Nutzung nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig.“</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Schutzstreifen wird in der Planzeichnung ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die 110 kV-Leitung liegt außerhalb des Planbereichs. Der 19 m breite Schutzstreifen beidseitig der Leitungsachse überlagert die südwestliche Ecke des Plangebiets in einem sehr geringen Umfang. Gemäß den Darstellungen im Vorhaben- und Erschließungsplan liegt zudem der Schutzstreifen außerhalb der geplanten Einfriedung, so dass eine uneingeschränkte Zugänglichkeit weiterhin gewährleistet ist. Aufgrund dieses Sachverhalts hält die Stadt Tauberbischofsheim ein Leitungsrecht für nicht erforderlich. Unter der Rubrik III. „Hinweise / Nachrichtl. Übernahmen“ wird als neuer Punkt ein Hinweis zur 110 kV-Leitung und deren Schutzstreifen aufgenommen. Es wird in diesem Zuge darauf verwiesen, dass im Bereich des Schutzstreifens nur die in der Planzeichnung festgesetzte Flächennutzung (als extensives Grünland) zulässig ist.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Forderung auf Leitungsrecht wird nach Abwägung des Sachverhalts zurückgewiesen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Jegliche Bauvorhaben und Erschließungsplanungen im Abstand von 30 m rechts und links der 110-kV-Leitungachse sind der Netze BW zur Prüfung vorzulegen. (Zu Bauvorhaben zählen auch die Errichtung von Photovoltaikanlagen, Kaminen, Antennen, Blitzableitern, Reklametafeln, Werbetafeln, Fahnenmasten, Laternenmasten, Gerüste u.ä.) Im gesamten Bereich des Schutzstreifens der 110-kV-Freileitung ist die Ablagerung von Erdaushub, Baumaterial, leicht brennbaren Stoffen o.ä. sowie die Veränderung der Bodenprofile mittels Bodenauftrag nicht gestattet. Die Mindestabstände der 110-kV-Leitungen zu baulichen und sonstigen Nutzungen sind unterschiedlich bemessen. Grundlage hierfür ist die DIN EN 50341.</p> <p>Nach dem uns vorliegenden Bebauungsplanentwurf sind im Schutzstreifen unserer 110-kV-Leitung keine Gebäude vorgesehen. Der Darstellung der Baugrenzen können wir daher zustimmen.</p> <p>Nach dem uns vorliegenden Bebauungsplanentwurf ist im Schutzstreifen unserer 110-kV-Leitung eine PV-Freiflächenanlage vorgesehen. Dieser Ausweisung von einer PV-Freiflächenanlage im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung können wir nur unter nachfolgenden Voraussetzungen zustimmen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nachstehenden Auflagen sind in den textlichen Teil des Bebauungsplans mit aufzunehmen. Die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sind entsprechend anzupassen: <ol style="list-style-type: none"> 1.1. Geplante Vorhaben sind vor Einleitung des Baugenehmigungsverfahrens mit der Netze BW abzustimmen. 1.2. Jegliche untergeordneten Bauteile innerhalb des Schutzstreifens bedürfen einer Zustimmung der Netze BW. Hierauf ist in den textlichen Festsetzungen hinzuweisen. Eine uneingeschränkte Überschreitung der Baugrenzen ist daher nicht zulässig. 1.3. Das derzeitige Geländeniveau darf nicht verändert werden [keine Erhöhung]. Veränderungen des derzeitigen Geländeniveaus im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW durchgeführt werden. 1.4. Die Lagerung und Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe, auch während der Bauzeit, ist nicht oder nur mit Zustimmung der Netze BW zulässig. 1.5. Bäume und Sträucher müssen von den Leiterseilen stets einen Mindestabstand von 5 m haben. Um wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, bitten wir dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen. 	<p>Kenntnisnahme Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird die geplante PVA „Fichtengrund“ der Netze BW zur Prüfung vorgelegt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p><u>Zu 1.1:</u> Da die geplante PVA incl. aller notwendigen baulichen Anlagen außerhalb des Schutzstreifens liegt, ist eine Abstimmung mit der Netze BW nicht notwendig.</p> <p><u>Zu 1.2:</u> Nach dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf wird die überbaubare Grundstücksfläche nicht von dem insgesamt 38 m breiten Schutzstreifen (= je 19 m rechts und links der Leitungachse) überlagert. Sowohl die geplante Photovoltaikanlage als auch die geplante Trafo-Station sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen vorgesehen, d.h. die vorliegende Planung kollidiert nicht mit dem festgesetzten Schutzstreifen der 110 kV-Leitung.</p> <p><u>Zu 1.3:</u> Kenntnisnahme. Geländeänderungen oder -modellierungen sind innerhalb</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Forderung auf Abstimmung mit der Netze BW wird nach Abwägung des Sachverhalts zurückgewiesen.</p> <p>Die Forderung ist unberechtigt und wird nach Abwägung des Sachverhalts zurückgewiesen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>1.6. Bei geplanter Neubepflanzung im Bereich des Schutzstreifens der 110-kV-Leitung sind nur Bäume dritter Ordnung (bis zu 10 m Wuchshöhe) zulässig. Baumkronen höherer Bäume dürfen nicht in den Schutzstreifen der Freileitung hineinwachsen.</p> <p>2. Folgende Hinweise bitten wir in den textlichen Teil des Bebauungsplans mitaufzunehmen:</p> <p>2.1. Im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung kann es durch Eisabwurf von den Leiterseilen sowie durch Vogelkot zu Beschädigungen bzw. Beeinträchtigungen kommen. Hier für übernimmt die Netze BW keine Haftung. Ferner wird der Wirkungsgrad von PV-Anlagen durch die Beschattung von Leiterseilen und Masten vermindert, wofür ebenfalls keine Haftung übernommen wird.</p> <p>2.2. Im Bereich der Freileitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 m von den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Ein Baugeräteeinsatz ist frühzeitig mit der Netze BW abzustimmen, der Beginn der Bauarbeiten ist unserem Auftragszentrum-NORD-HS, Tel. 07243-180-463 mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen.</p> <p>Die Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie in das öffentliche Verteilnetz muss in einem separaten Verfahren geprüft und festgelegt werden.</p> <p>Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>des Planbereichs d.h. auch innerhalb des Schutzstreifens nicht zulässig (siehe Örtliche Bauvorschriften, Ziffer 3). <u>Zu 1.4:</u> Kenntnisnahme. <u>Zu 1.5 und 1.6:</u> Kenntnisnahme. Im Planbereich sind keine Baumpflanzungen vorgesehen.</p> <p><u>Zu 2.1 und 2.2:</u> Kenntnisnahme. Hinweise werden in der Rubrik III. „Hinweise / Nachrichtl. Übernahmen“ als neuer Punkt aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.</p> <p>Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>Telekom vom 17.02.2021</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen Ihren Bebauungsplan haben wir keine Einwände. Wir möchten jedoch auf folgendes hinweisen:</p> <p>Im Planbereich befinden sich derzeit keine Telekommunikationsanlagen der Telekom (siehe beigefügten Lageplan). Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der Telekom vom 17.02.2021 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
Stadtwerk Tauber- franken vom 28.01.2021	<p>Vielen Dank für die Beteiligung.</p> <p>In dem Bereich der geplanten Baumaßnahmen sind keine Belange des Stadtwerks Tauberfranken betroffen.</p> <p>Das Stadtwerk Tauberfranken hat keine Einwände zu dem oben genannten Bebauungsplanverfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der Stadtwerke Tauberfranken vom 28.01.2021 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 26.01.2021	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 26.01.2021 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
Polizeipräsi- dium Heil- bronn vom 26.01.2021	<input checked="" type="checkbox"/> Dem Bebauungsplan wird mit folgender Maßgabe zugestimmt: <input checked="" type="checkbox"/> aus verkehrlicher Sicht keine Bedenken s.a. Anmerkungen <input type="checkbox"/> unter Berücksichtigung der u.a. Änderungen und/oder der im Verkehrszeichenplan vermerkten Änderungen/Ergänzungen. <input type="checkbox"/> Der verkehrsrechtlichen Anordnung wird nicht zugestimmt. Begründung s.u. <input type="checkbox"/> Die zugesandten Unterlagen sind für eine verkehrspolizeiliche Beurteilung unzu- reichend. Wir bitten um <input type="checkbox"/> Vorlage eines Beschilderungsplans / Angabe des Regelplans <input type="checkbox"/> Vorlage einer (genaueren) Beschreibung des Vorhabens <input type="checkbox"/> Anmerkungen/Änderungen/Ergänzungen/Begründung	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme des Po- lizeipräsidiums Heilbronn vom 26.01.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, Abt. 3 - Kommuni- kationstech- nik, Ref. 32 - ASDBW Funk- planung vom 25.01.2021</p>	<p>Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) ist mit der Prüfung von Störungen der BOS-Digitalrichtfunkstrecken durch Windenergieanlagen, Stromtrassen, Bauwerke u. ä. beauftragt.</p> <p>Durch den o. a. Vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind keine Störungen des BOS-Digitalrichtfunks zu erwarten. Deshalb verzichten wir auf eine Stellungnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme des Präsidiums Technik, Logistik, Service der Polizei, Abt. 3 - Kommunikationstechnik, Ref. 32 – ASDBW Funkplanung vom 25.01.2021 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
Lauda-Königshofen vom 18.01.2021	<p>Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik Fichtengrund“ auf der Gemarkung Tauberbischofsheim werden Belange der Stadt Lauda-Königshofen nicht berührt. Anregungen und Bedenken werden daher nicht vorgebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der Stadt Lauda-Königshofen vom 18.01.2021 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>Grünsfeld vom 10.02.2021</p>	<p>Zum im Betreff genannten Bebauungsplanverfahren teilen wir Ihnen mit, dass von der Stadt Grünsfeld keine Einwendungen und Bedenken vorgebracht werden.</p> <p>Von den planungsrechtlichen Festsetzungen werden die Belange der Stadt Grünsfeld nicht berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der Stadt Grünsfeld vom 10.02.2021 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
Külsheim vom 04.03.2021	Von Seiten der Stadt Külsheim werden keine Einwendungen erhoben. Städtebauliche Belange werden nicht berührt.	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme der Stadt Külsheim vom 04.02.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
Königheim vom 28.01.2021	Die Belange der Gemeinde Königheim werden von o.g. Bebauungsplan nicht berührt, sodass seitens der Gemeinde Königheim keine Bedenken oder Einwände zu vorge- nanntem Bebauungsplanverfahren vorgebracht werden.	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme der Ge- meinde Königheim vom 28.01.2021 wird zur Kennt- nis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
Werbach vom 05.02.2021	Die Gemeinde Werbach hat keine Einwände.	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme der Geme- inde Werbach vom 05.02.2021 wird zur Kennt- nis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>Großrinderfeld vom 18.01.2021</p>	<p>Gegen die oben aufgeführte Bauleitplanung bestehen seitens der Gemeinde Großrinderfeld keine Bedenken.</p> <p>Zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik Fichtengrund“ sind somit weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen.</p> <p>Für den weiteren Verfahrensablauf wünschen wir Ihnen viel Erfolg.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der Gemeinde Großrinderfeld vom 18.01.2021 wird zur Kenntnis genommen.</p>